

Verhandelt zu Mainz im Hause Große Bleiche 54-56, 55116 Mainz, wohin sich die  
Notarin auf Ersuchen der Beteiligten begeben hat, am 25. Juni 2025

Vor der Notarin

**Mascha Diefenbach**

mit dem Amtssitz in Mainz

erschieden:

1. Herr Dr. Sierk **Pötting**, geboren am 19.01.1973,  
geschäftsansässig in 55131 Mainz, An der Goldgrube 12,

handelnd:

- a) als Geschäftsführer – mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich  
als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzunehmen  
und mit der Berechtigung zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit ei-  
nem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen – der im Handelsregis-  
ter des Amtsgerichts Mainz unter HRB 51925 eingetragenen Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung unter der Firma

**BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**

mit Sitz in Mainz

Geschäftsanschrift: An der Goldgrube 12, 55131 Mainz

- b) als Vorstandsmitglied – mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit  
sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vorzu-  
nehmen und mit der Berechtigung zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam  
mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen – der im  
Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 48720 eingetragenen

Europäischen Aktiengesellschaft unter der Firma

**BioNTech SE,**

mit Sitz in Mainz

Geschäftsanschrift: 55131 Mainz, An der Goldgrube 12,

2. Herr Dennis Oliver **Ball**, geboren am 29.05.1983,  
geschäftsansässig in 55131 Mainz, An der Goldgrube 12,

handelnd als Gesamtprokurist – mit der Berechtigung zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen – der vorgenannten

**BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**

mit Sitz in Mainz

3. Herr Dirk **Schreiber**, geboren am 16.06.1972,  
geschäftsansässig in 55131 Mainz, An der Goldgrube 12,

handelnd als Gesamtprokurist – mit der Berechtigung zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Prokuristen – der vorgenannten

**BioNTech SE,**

mit Sitz in Mainz

Die Erschienenen sind der Notarin von Person bekannt.

Soweit nachstehend im Text der Begriff „Notar“ verwendet wird, ist stattdessen „Notarin“ zu lesen.

Die Erschienenen erklärten auf Befragen des Notars auf Rechnung der von Ihnen in dieser Urkunde Vertretenen zu handeln.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, zur Niederschrift des amtierenden Notars folgenden

## **Verschmelzungsvertrag**

zwischen der

**BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**

mit dem Sitz in Mainz

- nachfolgend „**BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**“  
bzw. „**übertragende Gesellschaft**“ genannt -

als übertragende Gesellschaft

und der

**BioNTech SE**

mit dem Sitz in Mainz

- nachfolgend „**BioNTech SE**“ bzw. „**aufnehmende Gesellschaft**“ genannt -

als aufnehmende Gesellschaft

Die aufnehmende Gesellschaft und die übertragende Gesellschaft werden zusammen auch als „Parteien“ oder „verschmelzende Gesellschaften“ bezeichnet.

## A. Präambel

1. Mit diesem Vertrag wird die **BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH** als übertragende Gesellschaft auf die **BioNTech SE** als aufnehmende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme verschmolzen.
2. An der **BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, ist nach Angaben der Beteiligten und gemäß der zuletzt beim Registergericht Mainz aufgenommenen Gesellschafterliste vom 18.11.2022 als alleinige Gesellschafterin die **BioNTech SE** mit einem Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von EUR 25.000,00 beteiligt. Nach Angaben der Beteiligten sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld in voller Höhe einbezahlt.
3. Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 4 S.1 keines Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft, da sich 100 % des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der aufnehmenden Gesellschaft befinden.
4. Die Verschmelzung bedarf nach § 62 Abs. 1 S.1 UmwG keines Verschmelzungsbeschlusses der aufnehmenden Gesellschaft, da sich 100 % und damit mehr als neun Zehntel des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. Dies gilt nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, nach § 62 Abs. 2 S.1 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

## **B. Verschmelzungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Vermögensübertragung/Bilanzstichtag**

1. Die

**BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH**

mit Sitz in Mainz

überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff., 46 ff, 60 ff UmwG auf die

**BioNTech SE**

mit dem Sitz in Mainz

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Die übernehmende Gesellschaft übernimmt das Vermögen der übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr (steuerlicher Übertragungstichtag. Vom Beginn des 1. Januar 2025, 00.00 Uhr (Verschmelzungstichtag i.S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten alle Geschäfte und Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
3. Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft auf den 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zu Grunde gelegt.
4. Die aufnehmende Gesellschaft übernimmt die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft unter Zugrundelegung ihrer

Buchwerte, wie sie sich aus der, der Verschmelzung zugrunde gelegten Bilanz der übertragenden Gesellschaft ergeben, und führt diese fort.

## § 2

### **Flexible Bilanz- und Verschmelzungsstichtage**

1. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2025 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungsstichtag wie folgt:
  - a) der Verschmelzung wird abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, zu Grunde gelegt;
  - b) als Übertragungsstichtag (§ 3 dieses Vertrages) verschiebt sich auf den 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, der Verschmelzungsstichtag i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG gilt abweichend von § 1 dieses Vertrages der 1. Januar 2026, 00.00 Uhr.
2. Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zum 31. Dezember eines Folgejahres in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungsstichtag sowie der Stichtag der Gewinnberechtigungen analog Abs. 1.
3. Die Parteien sind zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2027 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Partei gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen. Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die Parteien in diesem Fall je zur Hälfte.

### § 3

#### **Gegenleistung/Durchführung**

1. Da die aufnehmende Gesellschaft die alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist eine Gewährung von Anteilen und eine Kapitalerhöhung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG nicht erforderlich und nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG überdies unzulässig.
2. Mithin erfolgt die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Gegenleistung.

### § 4

#### **Keine besonderen Rechte**

1. Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden und bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.
2. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Die übernehmende Gesellschaft gewährt insbesondere auch keine Sonderrechte oder Vorzüge an einzelne Aktionäre und sieht für sie keine solchen Maßnahmen vor. Auch bestehen keine besondere Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Sonderstimmrechte, Bestellungs- oder Entsendungsrechte, Vorerwerbsrechte, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besonderen Rechte oder Vorzüge beim übertragenden Rechtsträger. Daher entfällt auch die Angabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

## § 5

### **Keine besonderen Vorteile**

Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrats, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

## § 6

### **Folgen für die Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

1. Die aufnehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer.
2. Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung keine Arbeitsverhältnisse in deren, gemeinsam mit der aufnehmenden Gesellschaft geführtem Betrieb in Mainz (§ 4 Abs. 1 Nr.1 BetrVG). Demnach gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung keine Arbeitnehmer auf die übernehmende Gesellschaft gemäß § 613a BGB über. Bei der übertragenen Gesellschaft besteht kein eigener Betriebsrat.

Die aufnehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit 3983 Mitarbeiter.

3. Für die aufnehmende Gesellschaft besteht derzeit ein Betriebsrat, der für den von der übertragenden Gesellschaft und der aufnehmenden Gesellschaft gemeinsam in Mainz geführten Betrieb zuständig ist; dieser bleibt auch mit Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert im Amt.

4. Zudem besteht ein Konzernbetriebsrat.
5. Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur oder der betrieblichen Organisation.
6. Sämtliche bestehenden Betriebsvereinbarungen werden bei der aufnehmenden Gesellschaft unverändert im bisherigen Rechtsstatus fortgeführt.

## § 7

### **Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse**

1. Der Notar wies darauf hin, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der aufnehmenden Gesellschaft das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft übergeht und die übertragende Gesellschaft erlischt. Dies hat zur Folge, dass die Grundbücher unrichtig werden, in denen die übertragende Gesellschaft als Eigentümer von Grundstücken bzw. grundstücksgleicher Rechten bzw. als Inhaberin beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken bzw. grundstücksgleicher Rechten eingetragen ist.

Soweit die übertragende Gesellschaft im Grundbuch als Inhaber solcher beschränkter dinglicher Rechte ausgewiesen ist, die im Wege der Vermögensübertragung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG nicht mitübertragen werden können, erlöschen diese mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der aufnehmenden Gesellschaft.

Der Notar wies weiter darauf hin, dass der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges der aufnehmenden Gesellschaft erbracht werden kann. Schließlich wies der Notar noch

darauf hin, dass dem Grundbuchamt hierbei die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist.

2. Die Beteiligten erklärten hierzu, dass die übertragende Gesellschaft keinen Grundbesitz hat und auch nicht als Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten eingetragen ist.

## § 8

### **Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Die Beteiligten erklärten, dass die übertragende Gesellschaft keine Geschäftsanteile an einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält.

## § 9

### **Zweigniederlassungen**

Die Beteiligten erklärten, dass die übertragende Gesellschaft keine Zweigniederlassungen hat.

## § 10

### **Auslandsvermögen**

Soweit die Verschmelzung im Ausland befindliches Vermögen und/oder Schulden der übertragenden Gesellschaft betrifft und die ausländische Rechtsordnung die Gesamtrechtsnachfolge nach deutschem Recht nicht anerkennt, bevollmächtigt die

Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft hiermit unwiderruflich mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Geschäftsführung der aufnehmenden Gesellschaft, alle Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach deutschem und ausländischem Recht erforderlich oder zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass die aufnehmende Gesellschaft Eigentümerin/Inhaberin auch der im Ausland belegenen Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft wird und die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft erfüllungshalber übernimmt.

## § 11

### Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

1. Bezüglich der Geschäftsführer der **BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH** wird festgestellt bzw. vereinbart:
  - a) Der Geschäftsführer Dr. Sierk **Pötting**, München, ist bereits Vorstandsmitglied bei der **BioNTech SE**.
  - b) Der Geschäftsführer Dr. Oliver **Hennig**, München, ist bereits Prokurist bei der **BioNTech SE**
  - c) Dem Geschäftsführer Martin **Lang**, Bingen am Rhein, wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung bei der aufnehmenden Gesellschaft weder Gesamtprokura erteilt, noch wird er zum Vorstandsmitglied bestellt.
  
2. Bezüglich der Prokuristen der **BioNTech Individualized mRNA Manufacturing GmbH** wird festgestellt bzw. vereinbart:
  - a) Den Prokuristen Dirk **Schreiber**, Tom **Thormeyer** und Dennis Oliver **Ball**, ist jeweils bereits auch Gesamtprokura bei der **BioNTech SE** erteilt.
  - b) Der Prokuristin Lynn Miriam **Voigt**, wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung bei der aufnehmenden Gesellschaft keine Prokura erteilt.

3. Weitere besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind daher nicht erforderlich.
4. Änderungen der Satzung der **BioNTech SE** (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht vereinbart.

## § 12

### **Kosten, Steuern**

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt die aufnehmende Gesellschaft. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, dass die Beteiligten die steuerlichen Auswirkungen des Vertrages und seiner Durchführung eigenverantwortlich überprüft haben bzw. überprüfen haben lassen. Der Notar hat über die steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages nicht belehrt.

## § 13

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Verschmelzungsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## § 14

### **Belehrungen, Hinweise**

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung belehrt, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- Auf § 62 UmwG wird verwiesen.
- Die Verschmelzung wird erst nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft wirksam, wobei die Verschmelzung zunächst in das Register der übertragenden Gesellschaft eingetragen sein muss (§ 19 UmwG); die Rechtslage der Gesellschaften bleibt bis dahin Dritten gegenüber unverändert (§ 20 UmwG).
- Die Anmeldung der Verschmelzung muss binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft dem betreffenden Handelsregister zugehen (§ 17 UmwG);
- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten;
- Die Mitglieder des Vertretungsorgans können sich bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung gegenüber der Gesellschaft, den Anteilseignern und Dritten schadensersatzpflichtig machen (§ 25 UmwG).
  
- Soweit ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages (alternativ: der beurkundete Verschmelzungsvertrag) zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.

- Soweit die übertragende Gesellschaft Grundstücke besitzt, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

Der amtierende Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, diese Urkunde beim zuständigen Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle – durch Übersendung einer Abschrift anzuzeigen (§ 54 EStDV).

## **§ 15**

### **Genehmigungen**

Der amtierende Notar wird beauftragt, alle etwaigen erforderlichen Genehmigungen, von denen die Wirksamkeit dieser Urkunde abhängt, sowie etwa erforderliche Vollmachtsbestätigungen, durch Übersendung eines Entwurfes einzuholen.

Alle Genehmigungserklärungen und Vollmachtsbestätigungen sollen für alle Beteiligten auch mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar unmittelbar wirksam werden.

## § 16

### Vollmachten

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen

- a) Herrn Valentin Becker, Notarfachreferent, Notariatsbürovorsteher,
- b) Herrn Markus Lahr, Notarfachreferent,
- c) Frau Anja Pohl, Notarfachangestellte,
- d) Herrn Marco Götz, Notarfachangestellter,

alle dienstansässig in 55116 Mainz, Bauerngasse 7,

und zwar jeden/jede für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, für sie vorstehenden Vertrag zu ergänzen und zu ändern, und überhaupt sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung und zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder sinnvoll sind, sowie etwaige Ergänzungsregisteranmeldungen zu unterzeichnen, wenn diese erforderlich sind.

Diese Vollmachten gelten nur für den Fall der Beurkundung oder Beglaubigung durch die Notarin Mascha Diefenbach in Mainz oder den Notariatsverwalter Benjamin Brettle anstelle des Notars Helmut Merz in Mainz, sowie deren amtlich bestellte Vertreter oder Nachfolger im Amt und erlöschen mit der Abwicklung dieses Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind zur Ausübung der Vollmacht nicht verpflichtet. Sie werden bei Vornahme von Handlungen aufgrund der Vollmacht von jeder Haftung freigestellt.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

*[Handwritten signatures in blue ink]*  
ppa. D. S. *[Signature]*  
ppa. *[Signature]*  
*[Signature]* *[Signature]*

